

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2022-130

öffentlich

Grundsatzbeschluss zur Aussetzung der Regelungen des § 11 (2) und (3) der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018 zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien

Einreicher: Bürgermeister	20.09.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Lauterbach

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
11.10.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
13.10.2022	Hauptausschuss				
26.10.2022	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aussetzung der Regelungen des § 11 (2) und (3) der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018 bis auf Weiteres.

Sachverhalt

Die Regelungen zur Anbringung von Solaranlagen im Bereich der Gestaltungssatzung wurden bei der Neufassung im Jahr 2018 erstmalig in die Satzung eingebracht, was dem damaligen Stand der Erfordernisse für eine städtebauliche Entwicklung in innenstädtischen Satzungsgebieten entsprach.

Solaranlagen sollten nicht an der straßenraumzugewandten Seite an Fassaden und Dächern angebracht werden dürfen bzw. im allgemeinen Geltungsbereich nur bei gestalterischer Integration.

Inzwischen gab es in der Bundespolitik eine grundsätzliche Neuausrichtung im Rahmen der Reform des EEG zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien mit dem Grundsatz, dass deren Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies hat Einfluss auf die Güterabwägung bei Entscheidungen über Vorhaben im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien ab dem 29.07.2022 mit dem Ergebnis des regelmäßigen Vorranges des Solaranlagenbaus auch in Innenstädten.